

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 42/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

1. Der Antrag des Klägers, ihm wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 15. November 2004 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.
2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.
3. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte Daten nach § 8 Abs 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) richtig festgestellt hat.
- 2 Der Kläger war in der DDR bis 28. Februar 1970 und vom 1. Juli 1982 bis 31. Dezember 1988 bei der D. R. sowie - mit Unterbrechung - vom 1. März 1970 bis 30. Juni 1982 beim Ministerium für V. versicherungspflichtig beschäftigt. Mit Wirkung vom 1. März 1971 wurde er in die Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparats (Zusatzversorgungssystem nach Nr 19 der Anlage 1 zum AAÜG) einbezogen. Die Beklagte stellte Daten nach § 8 Abs 2 AAÜG fest. Sein im Berufungsverfahren geltend gemachtes Begehren, die Beschäftigungszeiten vom 1. März 1970 bis 31. August 1973 und vom 1. September 1975 bis zum 30. Juni 1982 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz nach Nr 1 der Anlage 1 zum AAÜG sowie die entsprechenden Arbeitsverdienste festzustellen, blieb ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem die Berufung zurückweisenden Urteil vom 15. November 2004 ua ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf die begehrten Feststellungen, denn die Beklagte habe zutreffend Zugehörigkeitszeiten zum Zusatzversorgungssystem Nr 19 der Anlage 1 zum AAÜG und die entsprechenden Arbeitsentgelte festgestellt.
- 3 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Das Urteil wurde dem Kläger am 3. Februar 2005 zugestellt. Die von seinem Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist am 4. März 2005 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Der Kläger beantragt, ihm hinsichtlich der Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Er sei irrtümlich davon ausgegangen, dass das Urteil am 4. Februar 2005, als er es aus dem Briefkasten genommen habe, zugestellt worden sei.

II

- 4 1. Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, denn sie wurde entgegen § 160a Abs 1 Satz 2 SGG nicht fristgerecht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils eingelegt.
- 5 Laut Zustellungsurkunde ist das Urteil des LSG Berlin vom 15. November 2004 dem Kläger, nachdem dieser oder eine andere zustellungsberechtigte Person nicht in der Wohnung anzu-treffen war, wirksam am 3. Februar 2005 durch Einlegung in den zur Wohnung des Klägers ge-



hörenden Briefkasten zugestellt worden (§ 63 Abs 2 SGG iVm § 180 Satz 1 und 2 Zivilprozessordnung <ZPO>). Der Tag der Zustellung wurde vom Zusteller auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt (§ 63 Abs 2 Satz 1 SGG iVm § 180 Satz 3 ZPO).

- 6 Die Frist zur Einlegung der Beschwerde lief somit am 3. März 2005 ab (§ 64 Abs 1 und 2 Satz 1 SGG). Die innerhalb der Beschwerdefrist am 28. Februar 2005 eingegangene, vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde entsprach nicht der gesetzlichen Form, weil ein Rechtsmittel an das BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden kann (§ 166 SGG). Darauf ist der Kläger vom BSG mit Schriftsatz vom 2. März 2005 hingewiesen worden. Die vom Prozessbevollmächtigten mit einem per Telefax am 4. März 2005 übersandten Schriftsatz gleichen Datums wirksam eingelegte Beschwerde war demnach verfristet.
- 7 2. Der Antrag des Klägers, ihm wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, ist abzulehnen.
- 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden gehindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten (§ 67 Abs 1 SGG). Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden (§ 67 Abs 2 Satz 1 und 2 SGG). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Der Kläger hat mit seinem Vorbringen nicht glaubhaft gemacht, dass er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gehindert war.
- 9 Der Kläger trägt vor, er sei davon ausgegangen, dass das Urteil am 4. Februar 2005 zugestellt worden sei, da er es an diesem Tag aus dem Briefkasten genommen habe und diesen täglich leere. Diese irrtümliche Annahme hätte der Kläger bei Anwendung der von einem gewissenhaft Prozessführenden zu erwartenden Sorgfalt schon deshalb vermeiden können, weil gemäß § 180 Satz 3 ZPO auf dem Umschlag vom Zusteller der Tag der Zustellung (3. Februar 2005) vermerkt war. Dasselbe gilt auch für den Prozessbevollmächtigten des Klägers, dessen Verschulden dem Kläger nach § 73 Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO zuzurechnen ist. Er hätte nicht auf das vom Kläger angegebene Zustellungsdatum (4. Februar 2005) vertrauen dürfen, sondern hätte anhand des Umschlags, auf dem das Zustellungsdatum vermerkt ist (3. Februar 2005), den Tag der Zustellung überprüfen müssen. Es ist deshalb unbeachtlich, welche Hinweise das BSG - im Übrigen hier nur zutreffende - schriftlich oder mündlich gegeben hat.
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

